

Wiesbaden, 16. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der hohen Nachfrage konnten im Winterhalbjahr 2023/2024 nicht alle Interessenten bei der Vergabe eines Lehrgangsplatzes zum Geprüften Gerüstbau-Monteur berücksichtigt werden.

Durch die etwas bessere Personalsituation der Handwerkskammer Dortmund können nunmehr **zwei weitere Lehrgänge zum Geprüften Gerüstbau-Monteur** angeboten werden.

**8. April 2024 bis 19. April 2024 - HWK Dortmund**  
**3. Juni 2024 bis 14. Juni 2024 - HWK Dortmund**

Die Anmeldung für die o.g. Termine ist ab sofort möglich. Bewerbungen, die für das Winterhalbjahr 2023/2024 bei der Sozialkasse eingegangen sind, müssen **neu** eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Lehrgänge der Sozialkasse systematisch aufeinander aufbauen. Jeder Lehrgangsteilnehmer kann nur einmal an der von der Sozialkasse jeweils angebotenen Lehrgangsart teilnehmen. Lehrgangsteilnehmer, die bereits den Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer oder zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter absolviert und bestanden haben, können nicht mehr an dem Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur teilnehmen. Arbeitnehmer, die die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bestanden haben, können ebenfalls nicht an den Lehrgängen zum Geprüften Gerüstbau-Monteur teilnehmen.

### **Anspruchsvoraussetzungen und Erstattung der Vergütung:**

#### **I. Anspruchsvoraussetzungen (Auszug aus dem TV Berufsbildung vom 4. Juli 2015)**

Bei den Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrgängen ist der oben genannte TV Berufsbildung zu beachten. Die Eingruppierung in die einzelnen Berufsgruppen richtet sich nach § 5 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauer-Handwerk vom 4. Juli 2015 (RTV).

Die angegebene Dauer der Berufspraxis bezieht sich jeweils auf eine Vollzeitbeschäftigung. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die erforderliche Zeitdauer im Verhältnis einer Vollzeitbeschäftigung zur jeweiligen Teilzeitbeschäftigung.

#### **A. Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur**

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur hat, wer

1. eine vierjährige Berufspraxis im Gerüstbau **oder**
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließend zweijährige Berufspraxis im Gerüstbau nachweist **oder**
3. die Ausbildung nach der Ausbildungsordnung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin absolviert hat, die Abschlussprüfung aber abschließend nicht bestanden hat, sofern die schriftlichen Leistungen mindestens mit der Note mangelhaft, die praktischen Prüfungen aber mit mindestens 75 Prozent bewertet wurden.

...

Der Arbeitnehmer muss die Berufspraxis nach Ziffer 1 und 2 im Rahmen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Gerüstbau-Werker mit einer der Berufsgruppe entsprechenden Vergütung (Berufsgruppe V) oder in einer höherwertigen Berufsgruppe nachweisen.

## II. Erstattung der Vergütung

Nach den Bestimmungen des TV Berufsbildung haben die Arbeitnehmer während der Dauer des Lehrgangs (einschließlich der Prüfungstage) Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber nach Beendigung des Lehrgangs gem. TV Berufsbildung die Kosten der Lohnfortzahlung zuzüglich eines Ausgleichs in Höhe von 35 Prozent der Lohnfortzahlung für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

Ferner trägt die Sozialkasse die Kosten gem. TV Berufsbildung für Unterkunft und Verpflegung, die Fahrtkosten sowie die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren.

Interessenten, die diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können ab sofort Bewerbungsunterlagen anfordern bei der

**Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Abteilung Berufsbildung  
Welfenstraße 4  
65189 Wiesbaden**

**Telefon: 0611 7339-131  
Telefax: 0611 7339-236**

oder von folgender Webseite herunterladen:

**[www.sokageruest.de/downloads/fortbildung/](http://www.sokageruest.de/downloads/fortbildung/)**

Nach dem TV Berufsbildung dürfen **nur gewerbliche Arbeitnehmer** an den ausgeschriebenen Lehrgängen teilnehmen, die in Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks beschäftigt sind und die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Einteilung der Lehrgangsplätze erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen.

Die Sozialkasse behält sich vor, einen Lehrgang bei einer zu geringen Teilnehmerzahl abzusa-gen.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Der Vorstand